

14. Sitzung des Ortschaftsrates Arendsdorf

21.09.2016 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 13.09.2016

- Bekanntmachung -

zur 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 21.09.2016 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

| TOP | Thema | Vorl. |
|------|---|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) | 2016118/3 |
| 2.6 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) | 2016119/3 |
| 2.7 | 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016044/2 |
| 2.8 | Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017 | 2016116/2 |
| 2.9 | 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016093/2 |
| 2.10 | Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016126/3 |
| 2.11 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016044/2
TOP 2.7 : 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|----------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.7 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 5 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 0 |
| Beschluss | laut BV | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016093/2
TOP 2.9 : 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|-------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.9 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 0 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 5 |
| Beschluss | abgelehnt | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016116/2
TOP 2.8 : Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|----------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.8 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 0 |
| | | Nein-Stimmen | 4 |
| | | Enthaltungen | 1 |
| Beschluss | abgelehnt | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016118/3
TOP 2.5 : Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|-------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.5 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 5 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 0 |
| Beschluss | laut BV | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016119/3
TOP 2.6 : 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über die
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|----------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.6 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 5 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 0 |
| Beschluss | laut BV | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 21.09.2016
Sitzung : 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2016126/3
TOP 2.10 : Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|----------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Arensdorf | SOLL Stimmberechtigte | 5 |
| Sitzung am | 21.09.2016 | IST Stimmberechtigte | 5 |
| TOP | 2.10 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 4 |
| | | Nein-Stimmen | 1 |
| Beschluss | laut BV | Enthaltungen | 0 |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.09.2016

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016044/2

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.7 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016044/2 |
| | Az.: | erstellt am: 23.02.2016 |

Betreff

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz, Bestattungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der damit verbundenen Satzungsänderung soll auch die Friedhofssatzung hinsichtlich notwendig gewordener Änderungen angepasst werden. In der Regel handelt es sich um geringfügige Änderungen. Die folgenden Nummern der Erläuterung beziehen sich auf den entsprechenden Artikel in der Änderungssatzung.

Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Zum einen geht es hier nur um eine sprachliche Richtigstellung. Kinderwagen, handbetriebene Rollstühle und Handwagen fallen nicht unter den Begriff eines Fahrzeuges. Eine Ausnahmeregelung dafür erübrigt sich. Dahingegen sollte das Befahren mit motorisierten Krankenfahrstühlen ausdrücklich erlaubt werden. Weiterhin ist hier eine Ergänzung hinsichtlich der Einfahrtgenehmigung für Privatpersonen erforderlich. Zukünftig soll für Privatpersonen die Möglichkeit bestehen, eine einmalige gebührenpflichtige Einfahrtgenehmigung zu erhalten. Damit kann dann in Ausnahmefällen, z. B. für den Transport schwerer Materialien zur Grabgestaltung u. ä., der Friedhof befahren werden.

Zu Artikel 2

Die bisherige Regelung ist zu unbestimmt. Verantwortlich für die Unterhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte. Er ist auch für die Beräumung abgelaufener Gräber verantwortlich. Die bisherige Regelung zur Beräumung abgelaufener Gräber führte dazu, dass nahezu alle Beräumungen kostenlos durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, obwohl ein Nutzungsberechtigter bekannt war. Diese haben einfach die festgelegte Frist verstreichen lassen und dann die kostenlose Beräumung verlangt. Durchschnittlich sind 200 Gräber im Jahr zu beräumen. Hinzu kommen noch verwahrloste Gräber nach § 28 Friedhofssatzung. Mit dem vorhandenen Personal können Gräber erst 1 ½ - 2 Jahre nach deren Ablauf bzw. Aufgabe beräumt werden. Mit der Neuregelung soll die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, sich um die Beräumung selbst zu bemühen. Es werden damit auch zusätzliche Einnahmen erzielt, die ggf. auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die externe Vergabe der Beräumungsleistungen ermöglichen.

Zu Artikel 3

Siehe 2.

Zu Artikel 4

Die Verwaltung schlägt eine neue Grabform vor. Zukünftig sollen als besondere Form des Urnengemeinschaftsgrabes auch Baumgräber angeboten werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Bereich der Kronentraufe von Bäumen auf einem speziellen Teil eines Grabfeldes. Analog zum herkömmlichen Urnengemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen auf einem zentralen Grabmal aufgeführt. Dieses befindet sich aber nicht an jedem einzelnen Baumgrab, sondern an einem zentralen Ort auf dem Grabfeld mit direktem Bezug auf die Baumgräber. Hier werden auch zentrale Ablageflächen für Grabschmuck geschaffen.

Zu Artikel 5

Hier wird die Definition der Grabform richtiggestellt. Bei der Urnengemeinschaftsanlage handelt es sich um eine Grabanlage für die gemeinsame Beisetzung von Urnen für die Dauer der Ruhezeit. Die Urnen werden nicht in einzelnen Gräbern auf der Anlage beigesetzt. Es wird kein Nutzungsrecht an einer einzelnen Grabstätte erworben. Die Friedhofsverwaltung ist zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Anlage verpflichtet.

Zu Artikel 6

Siehe 5. Weiterhin ist eine Ergänzung hinsichtlich der Baumgräber erforderlich. Aus ökologischen Gründen sind hier besondere Anforderungen an Aschekapsel, Überurne u. ä. zu stellen. Es entspricht auch dem Anliegen dieser Grabform, wonach die Aschen im Umfeld eines Baumes in den natürlichen Kreislauf übergehen sollen.

Zu Artikel 7

Die Regelung wurde sprachlich angepasst, inhaltlich ändert sich nichts. Neu ist die Gebührenpflicht für den Nutzungsberechtigten. Der Aufwand für den Friedhof kann nicht von den restlichen Gebührendzahlern bzw. der Stadt Köthen getragen werden. Anlass gibt hier ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

Zu Artikel 8

Die bestehende Regelung zu beräumten Grabmalen und baulichen Anlagen soll erweitert werden. Oftmals kümmern sich Angehörige jahrelang nicht um ihre Grabstätte und konnten damit die Hinweisschilder auf Ablauf des Nutzungsrechtes nicht wahrnehmen oder ignorieren diese einfach. Nach der Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden aber Schadensersatzansprüche in Geld für die baulichen Anlagen gestellt. Diesen Ansprüchen soll durch die Änderung der Satzung vorgebeugt werden.

Zu Artikel 9

Die Regelung dient der sachgerechten Reaktion der Verwaltung bei Gräbern mit ausufernder Bepflanzung. Großwüchsige Gehölze sind von vornherein ausgeschlossen.

Zu Artikel 10

Ein Bepflanzungsgebot besteht nicht. Grabstätten sollen lediglich dauerhaft gepflegt werden. Der Begriff „herrichten“ wird konkretisiert.

Zu Artikel 11

Der Begriff „Friedhofskapelle“ vermittelt den Eindruck einer kirchlichen Einrichtung. Hier erfolgt die sprachliche Richtigstellung in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung. Die Regelung zur Nutzungszeit der Trauerhalle wird dahingehend ergänzt, dass in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung für eine längere Nutzungszeit auch eine höhere Gebühr zu zahlen ist. Zukünftig soll dann auch die Dauer der Trauerhallennutzung über ein Eingangs- und Ausgangsbuch an der Trauerhalle genau dokumentiert werden. Der Begriff „Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle“ wird genauer definiert. Bei einer Bestattung ohne Trauerfeier ist es üblich, sich an einem zentralen Ort zu treffen und nach kurzen Worten der Begrüßung gemeinsam zum Grab zu gehen. Hier werden im Zusammenhang mit der Bestattung nur kurze Worte am Grab gesprochen. Zu diesem nicht gebührenpflichtigen Ablauf soll die gebührenpflichtige Trauerfeier am Grab abgegrenzt werden.

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 5 Abs. (3) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; motorisierte Krankenfahrstühle, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern entsprechend § 6, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Hinterbliebene mit Einfahrtgenehmigung sind ausgenommen,

Artikel 2

§ 13 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhezeit die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweis auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 4

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengräber,
 - b) in Urnenwahlgräbern,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - f) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - g) in Wahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist innerhalb einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Anwesenheit der Angehörigen. Die Rasenfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Für die Bestattung und die Pflege der Anlage für die Zeit der Ruhefrist wird eine einmalige Gebühr erhoben. Es besteht die Möglichkeit auf zentral gelegenen Namensplatten gebührenpflichtig den Namen der auf dieser Anlage bestatteten Verstorbenen aufzuführen.

Artikel 6

§ 15 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist in einer mit Pflanzen gestalteten Bestattungsfläche oder Baumgräber. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Grabstätten sind mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort bestatteten aufgeführt sind. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen. Die Grabfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten ist das Ablegen von Blumen und Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Ablageflächen am Rand der Grabfläche und nicht auf den bepflanzten Flächen und nur in angemessener Menge gestattet. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege der Anlage wird eine einmalige Gebühr erhoben.

In Baumgräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden bei denen Aschekapsel, Überurne und alle mit in den Boden verbrachten Teile aus Materialien bestehen, die sich innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände zersetzen.

Artikel 7

§ 24 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bei konkreter Gefahr kann die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmales) vornehmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale oder Teile davon entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder dessen Meldeanschrift nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Artikel 8

§ 25 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Reihengräbern und 6 Monaten bei Wahlgräbern zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abräumen zu lassen. Die Bäumungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Artikel 9

§ 27 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Unterhaltung lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 26 dieser Satzung. Bepflanzungen dürfen die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Artikel 10

§ 28 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. (1) Satz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen gebührenpflichtig oberflächlich abräumen, einebnen und einsäen. § 25 Abs. (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 11

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30. Trauerfeiern.

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Ausgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den



Synopse.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016093/2

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.9 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016093/2 |
| | Az.: | erstellt am: 14.07.2016 |

Betreff

5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|-----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | abgelehnt |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | abgelehnt |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KAG, Kalkulation der Friedhofsgebühren

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum vom 2015 bis 2017 sind die Gebührentarife der Friedhofsgebührensatzung entsprechend anzupassen. Zusätzlich dazu sind neu kalkulierte Gebührentarife in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Auf eine Erläuterung der einzelnen Gebührentarife wird verzichtet. Dazu wird auf die umfangreiche Darstellung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren verwiesen.

Erläuterungen:

A - Sprachliche Änderungen in Gebührentiteln

Zu den Gebührentarifen 1.4.2 und 1.5.4

Hier wurde das Wort "Grab" eingefügt, da der Gebührenzahler nicht die komplette Grabstätte erwirbt.

Zu 5.1.

Die Gebühr wird erhoben für die Nutzung der Kühlzelle zum zeitlich befristeten Lagern der Leiche bis zum Bestattungstermin.

Zu 7.4 und 7.5.

Entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union ist hier das Wort "Dienstleistungserbringer" (der Gewerbetreibende) zu verwenden.

B - Anpassung der Gebührentitel entsprechend der Änderung der Friedhofssatzung

Zu 3.2/5.3

Neuer Gebührentarif entsprechend § 30 der Friedhofssatzung bzgl. der Überziehung der Nutzungszeit Trauerhalle bzw. bei Trauerfeiern im Freien.

Erläuterung:

Die Einführung einer entsprechenden Überziehungsgebühr bei Trauerfeiern ist notwendig, da zum Einen bei der Benutzung der Trauerhalle Betriebskosten anfallen und bei Benutzung der Trauerhalle und bei Feiern im Freien Personalkosten entstehen, da der Bestattungsdienst der Stadt Köthen (Anhalt) auf die Beendigung der Trauerfeier warten muss. In den letzten Jahren ist bei einer Vielzahl von Trauerfeiern die Nutzungszeit erheblich überzogen worden. Mit dieser neuen Gebühr soll auf diesen Tatbestand angemessen reagiert werden. Zudem erhofft sich die Friedhofssatzung von diesen neuen Gebühren eine Steuerungswirkung, da sich nachfolgende Bestattungstermine in Folge der Terminplanung durchaus nach hinten verschieben können. Das ist insbesondere bei Nutzung der Trauerhalle der Fall, da die Trauerhalle bei Beendigung der Trauerfeier ausgeräumt werden muss. Der folgende Bestattungstermin musste sich dann immer zeitlich anpassen, was auch zu Unmut unter den Trauergästen geführt hat.

Zu 7.3 - Entzug des Nutzungsrechtes

Erläuterung:

Dieser Gebührentarif ist neu in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen worden. Bei verwahrlosten Grabstätten ist das letzte Mittel der Entzug des Nutzungsrechtes gegenüber dem Nutzungsberechtigten. Das Grab fällt dann wieder der Stadt Köthen (Anhalt) zu. Hier entsteht bei Rückbau der oberirdischen Bauteile einschl. Einebenen und Ansäen von Rasen

ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Friedhofsverwaltung. Dieser Aufwand wird aufgrund der Vernachlässigung der satzungsrechtlich geregelten Grabpflege ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten verursacht. Diese Kosten sind bisher der Allgemeinheit zugefallen und sollen nunmehr verursachungsgerecht auf den Nutzungsberechtigten umgelegt werden. Die Grabstätte an sich bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit natürlich erhalten.

Zu 7.6 - Oberflächliche Beräumung eines Einzelgrabes

Erläuterung:

Diese Gebühr ist ebenfalls neu und kommt nur zum Tragen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Aufgabe der Grabstätte das Grab nicht selbst beräumt. Grundsätzlich wird dem Nutzungsberechtigten selbstverständlich die Möglichkeit gegeben, das Grab in Eigenregie zu beräumen. Sollte der Nutzungsberechtigte dazu nicht willens bzw. in der Lage sein, so übernimmt ab sofort die Friedhofsverwaltung die Beräumung des Grabes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Gebühr für die Beräumung des Grabes wurde konsequent vom Nutzungsrecht getrennt. Hier kann künftig jeder Nutzungsberechtigte für sich entscheiden, wie er nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Aufgabe des Grabes verfahren möchte. Beräumt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte in Eigenregie, so entstehen ihm selbstverständlich durch die Stadt Köthen (Anhalt) keine weiteren Kosten.

Zu 7.7 - Gebühr für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales

Erläuterung:

Auf dem Friedhof wird einmal jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale durchgeführt. Nutzungsberechtigte nicht standsicherer Grabmale werden zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufgefordert. Hierbei ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Teil der aufgeforderten Nutzungsberechtigten nicht reagiert. Das heißt, das Grabmal ist nach wie vor nicht verkehrssicher. Um künftig den nicht unerheblichen Aufwand der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Standsicherheit von Grabmalen bei Einzelgräbern zu decken, wurde diese neue Gebühr eingeführt. Verursacher ist hier einzig und allein der Nutzungsberechtigte. Dieser ist zu 100 % für die Verkehrssicherheit des Grabmales verantwortlich.

Zu 7.8 - Einmaliges Befahren des Friedhofes

Erläuterung:

Durch Nutzungsberechtigte der Friedhöfe wird häufig angefragt, ob zur Anlieferung von bestimmten Materialien der Friedhof einmalig zum Zwecke der Grabpflege befahren werden kann. Aufgrund der Häufigkeit der Anfragen soll hier entsprechend reagiert werden.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 680,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 313,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.272,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,90 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.065,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,60 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 486,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 556,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 692,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 850,00 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 34,00 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 796,00 Euro

| | |
|---|---------------|
| 1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | |
| Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber | |
| bei Beisetzung 2.Urne | 39,80 Euro |
| 1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage | |
| 1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre | 1.292,50 Euro |
| 1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 51,70 Euro |

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gruften

| | |
|--|-------------|
| 2.1 Gruft Erdbestattung | |
| 2.1.1 montags bis freitags | 435,90 Euro |
| 2.1.2 samstags | 490,80 Euro |
| 2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten | |
| 5.Lebensjahr | |
| 2.2.1 montags bis freitags | 363,30 Euro |
| 2.2.2 samstags | 409,70 Euro |
| 2.3 Gruft Urnenbeisetzung | |
| 2.3.1 montags bis freitags | 110,40 Euro |
| 2.3.2 samstags | 122,00 Euro |
| 2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits | |
| genutzten Grabstätte | |
| 2.4.1 montags bis freitags | 127,80 Euro |
| 2.4.2 samstags | 142,40 Euro |

3. Bestattungsdienst

| | |
|--|------------|
| 3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen | |
| 3.1.1 montags bis freitags | 37,50 Euro |
| 3.1.2 samstags | 42,20 Euro |
| 3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen | |
| bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien | |
| 3.2.1 montags bis freitags | 56,30 Euro |
| 3.2.2 samstags | 63,30 Euro |

4. Gebühren für Ausbettungen

| | |
|-----------------------------|---------------|
| 4.1 Ausbettung einer Leiche | 1.640,00 Euro |
| 4.2 Ausbettung einer Asche | 164,70 Euro |

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

| | | |
|---------|---|-------------|
| 5.1. | Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag | 29,70 Euro |
| 5.2. | Nutzung Abschiedsraum | |
| 5.2.1 | montags bis freitags | 59,40 Euro |
| 5.2.2 | samstags | 66,80 Euro |
| 5.3 | Nutzung Trauerhalle | |
| 5.3.1 | Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof | |
| 5.3.1.1 | montags bis freitags für 45 Minuten | 97,40 Euro |
| 5.3.1.2 | montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde | 48,70 Euro |
| 5.3.1.3 | samstags für 45 Minuten | 121,70 Euro |
| 5.3.1.4 | samstags je angefangene weitere ½ Stunde | 60,85 Euro |
| 5.3.2 | Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe | |
| 5.3.2.1 | montags bis freitags für 45 Minuten | 42,80 Euro |
| 5.3.2.2 | montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde | 21,40 Euro |
| 5.3.2.3 | samstags für 45 Minuten | 52,60 Euro |
| 5.3.2.4 | samstags je angefangene weitere ½ Stunde | 26,30 Euro |

6. Verwaltungsgebühren

| | | |
|-------|--|------------|
| 6.1 | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 6.1.1 | Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend | 32,60 Euro |
| 6.1.2 | Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend | 97,90 Euro |
| 6.1.3 | Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen | 32,60 Euro |
| 6.1.4 | Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen | 32,60 Euro |
| 6.2 | Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 32,60 Euro |
| 6.3 | Umschreibung von Nutzungsrechten | 21,70 Euro |

7. Sonstige Gebühren

| | | |
|-----|---|-------------|
| 7.1 | Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe | 9,10 Euro |
| 7.2 | Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr | 16,40 Euro |
| 7.3 | Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts | 261,20 Euro |

| | | |
|-------|---|-------------|
| 7.4 | Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr | 108,80 Euro |
| 7.5 | Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr | 261,20 Euro |
| 7.6 | Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab | |
| 7.6.1 | Reihen- oder Wahlgrab | 262,00 Euro |
| 7.6.2 | Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab | 120,90 Euro |
| 7.7 | Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal | 261,20 Euro |
| 7.8 | Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof | 10,80 Euro |
| 7.9 | Gebühr für Versenden einer Asche | 32,60 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016116/2

| | | |
|---------------------|---|--|
| Dezernat: OB | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.8 |
| Amt: Amt 20 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016116/2 |
| | Az.: | erstellt am: 31.08.2016 |

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|-----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | abgelehnt |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren als Grundlage für die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet und die **Anlagen 6 und 7** einen Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen und zu den Gebührensätzen zu Umlandgemeinden ermöglichen.

Die übrigen **Anlagen 1 bis 4** sind Ergänzungen, die bei Bedarf einen ergänzenden Überblick zur Einordnung der Systematik sowie ggf. detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten geben.

1. Aktuelle Situation

Die den aktuell geltenden Friedhofsgebühren zu Grunde liegende Kalkulation umfasst den ursprünglichen Planungshorizont 2012 bis 2014.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Mit dem Wort „sollen“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen oder alternativ hierzu überhaupt keinen Ausgleich der Kostendeckung durchzuführen, was dann zu Lasten des allgemeinen Haushaltes geht. (OVG NRW 30.10.2001, Az. 9 A 3331/01)

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der vorliegende Kalkulation 2017 ist festzustellen, dass der übliche Zeitpunkt der (Nach-)Kalkulation 2012-2014 bereits überschritten ist. Demnach hätte bereits bis Ende 2014 eine entsprechende (Nach-)Kalkulation für 2012-2014 sowie eine entsprechende (Vor-)Kalkulation für 2015-2017 erfolgen sollen.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Wesentliche Hinderungsgründe im Hinblick auf die Neukalkulation waren:

- Die ausstehende Entscheidung im Hinblick auf die zu verwendende Datenbasis vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegende Eröffnungsbilanz 2012 und die damit fehlende Basis für die darauf folgenden Jahresabschlüsse 2012 ff. (Thema: Periodenabgrenzung von Erträgen, Berechnung von Abschreibungen, etc.) und
- Die seit 2012 gegenüber 2011 und Vorjahren veränderte Zuordnungs- bzw. Buchungssystematik (Thema: Installation zusätzlicher Kostenstellen und verursachungsgerechterer Verteilerschlüssel) sowie
- Die lückenhafte systemtechnische Unterstützung im Bereich der Datenhaltung und Datenaufbereitung sowie Unwägbarkeiten im Bereich von Programmschnittstellen.

Um schnellstmöglich wieder den gesetzlichen Regelungen bzgl. des Kalkulationszeitraumes zu entsprechen und in die „Dreijahrestaktung“ zu gelangen, bezieht sich die hier vorliegende Kalkulation auf den „Planungshorizont“ 2017 und berücksichtigt zudem die Ergebnissaldi der Jahre 2012 bis 2014.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bestünde die Möglichkeit 2017 sämtliche Ergebnissaldi (Kostenunterdeckungen der Jahre 2012-2014) im Rahmen der

Gebührenerhebung 2017 zu kompensieren. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Gebührenhöhe wurden im Hinblick auf die Gebührenbelastung für den Bürger und die Wahrung der Gebührenkontinuität im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nur 1/3 der Kosten angesetzt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die bei dieser Vorgehensweise nicht berücksichtigten anteiligen Erfolgssaldi (2/3 der Kostenunterdeckung) aus dem Zeitraum 2012-14 zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) gehen bzw. bereits in den Jahren 2012-14 gegangen sind. Demgegenüber werden 1/3 der Kostenunterdeckung aus 2012-14 bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2017 berücksichtigt. Dies entspricht einem Betrag i. H. v. 40.851,- EUR über alle Gebührenpositionen.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation 2017 resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 für 2017 in Kraft treten zu lassen.

Infolge dieser Verfahrensweise wird dem Stadtrat Ende 2017 die anstehende Gebührenkalkulation für 2018 bis 2020, welche dann die (Nach-)Kalkulation der Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Ergebnis der Kalkulation 2017 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze mehrheitlich erhöhen
- insbesondere höhere Verwaltungsgemeinkosten und die Fachamtskosten der Sachbearbeitung verursachungsgerechter als bisher zugeordnet wurden,
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,91%) beträgt,
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 87,02% steigt (siehe auch Anlage 6-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 12,98% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten, zurückzuführen sind.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

In Folge der aktuellen Kalkulation kommt es mehrheitlich zu Anhebungen der Gebührensätze, die jedoch dem Niveau anderer Gemeinden (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen und teilweise auch unter den dortigen Ansätzen liegen. Die beigefügte **Anlage 6** gibt hierzu einen umfangreichen Überblick über die einzelnen Gebührensachverhalte. Die **Anlage 7** stellt hierzu ergänzend einige gebräuchliche „Gebührenkombinationen“ gegenüber.

Für den Anstieg der Gebühren im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2012-2014) sind unterschiedliche Ursachen zu benennen:

- a) Die Höhe der Zuordnung von Verwaltungsgemeinkosten im Kontext der vollständigen Kostenaufösungen von Verwaltungsquerschnittsfunktionen (Personalabteilung, Kämmerei, Stadtkasse, etc.).
- b) Die überarbeitete, produktinterne (Produkt: 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) Kostenzuordnung im Hinblick auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten.
- c) Der gesetzlich geforderte (§5 KAG-LSA) Saldoausgleich aus der Nachkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (2012-2014), in Folge dessen sich Unterdeckungen (wie aktuell vorhanden) Gebühren erhöhend auswirken und Überschüsse sich Gebühren senkend auswirken.

zu a) Im Hinblick auf die Zuordnung von Verwaltungskosten ist darauf hinzuweisen, dass

diese mittels der so genannten Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsrechnung erfolgt. Die Zuordnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt zunächst Produkt (55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) bezogen, unberücksichtigt der Sachverhalt bezogenen Kostensplittung in gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten. Der Anstieg gegenüber dem ursprünglich in der Kalkulation 2012-2014 enthaltenen Ansatz liegt in der Dimension von rd. 15.000 EUR (Kalkulation 2017: 57.420 EUR, Kalkulation 2012-14: 42.577 EUR). Nähere Informationen zum Gegenstand und zur Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale finden sich in der beigefügten **Anlage 2-1**.

zu b) Die produktinterne Kostenerfassung bzw. die produktinternen Zuordnungsmöglichkeiten wurden einerseits im Rahmen der Doppik-Umstellung und im Zeitverlauf in der Weise verfeinert, dass differenzierte Kostenstellen eingerichtet wurden. Andererseits wurde der bisherige Verteilerschlüssel (Produktivstunden der Friedhofsarbeiter) um einen Verteilerschlüssel (gewichtete Fallzahlen) für die Verwaltungskosten ergänzt, um dem Sachverhalt der Kostenverursachung besser Rechnung tragen zu können. Dieser Sachverhalt wirkt sich insbesondere bei den „Nutzungsrechtsgebühren“, den „Bestattungsgebühren“ und bei den „Sonstigen Friedhofsgebühren“ aus.

zu c) Die bereits unter „b)“ ausgeführten Einflüsse wirken sich bereits ab 2012 aus und waren zum Zeitpunkt der Kalkulation 2012-2014 in Ihrer Wirkung noch nicht vollumfänglich greifbar. Aus diesem Grund verstärken sich die Effekte „Kostenanstieg“ und „Defizitkompensation“ gerade bei den Gebührensachverhalten „Vergabe von Nutzungsrechten“, „Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen“ sowie „Sonstige Verwaltungshandlungen“ im Kontext „Sonstiger Friedhofsgebühren“.

Eine Darstellung zur Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten und deren Entwicklung im Zeitverlauf findet sich in der beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9**, jeweils zu Beginn der Kalkulation pro Gebührensachverhalt.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001), gerade im Kontext der Umstellung von Kameralistik auf Doppik, seit der letzten Gebührenkalkulation stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerelevanten Schlüssel. Darüber hinaus erfolgten gleichartige Änderungen in den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung, die insbesondere im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung haben.

Im Hinblick auf die Strukturveränderungen innerhalb der Kostenrechnung wird an dieser Stelle auf die Visualisierung in der **Anlage 3** verwiesen.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es drei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des jeweils künftigen Planungshorizontes,
2. der ggf. aus dem jeweiligen Vorkalkulationszeitraum auszugleichende, gebührenspezifische Ergebnissaldo (Defizit oder Überschuss) sowie
3. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Im Hinblick auf die gebührenfähigen Kosten bleibt festzuhalten, dass diese im Rahmen der Kameralistik erst ausschließlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten mit Hilfe der bis dato geringen Anzahl von Kostenstellen ermittelt wurden. Hierbei können der zeitliche Abstand zwischen Kostenentstehung und Kostenzuordnung sowie die im Verhältnis zur gegenwärtigen Struktur geringe Differenzierung herausgestellt werden. Zudem bildeten in

der Vergangenheit die Produktivstunden der Friedhofsmitarbeiter, neben der groben Kostenvordifferenzierung auf Basis einer Flächenbilanz, die einzige Verteilungsgrundlage für nicht direkt zuordenbare Kosten. Diese Verfahrensweise hatte aus Mangel an geeigneten Alternativen und vor dem Hintergrund, dass viele Arbeiten mit eigenem Personal ausgeführt wurden, durchaus seine Berechtigung.

Aktuelle Bereichsanalysen im Zuge der Doppikeinführung und des Ausbaus der Kostenrechnung kamen zu der Erkenntnis, dass diese Zuordnung zunehmend als problematisch einzuschätzen ist. Ursächlich für diese Einschätzung war die Tatsache, dass sich nicht alle Aufwandsposten in Abhängigkeit der Produktivstunden entwickeln, ein Teil der Arbeiten zunehmend durch Dritte Dienstleister ausgeführt werden und zudem zusätzliche Kostenstellen definiert wurden, welche die Möglichkeit eröffneten, bereits unterjährig verursachungsgerechte Kostenzuordnungen vornehmen zu können und auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse differenziertere Kostenaufbereitungen ermöglichen. Darüber hinaus wurden die gewichteten Fallzahlen der Gebühren relevanten Sachverhalte als ein geeigneter Verteilerschlüssel, gerade im Kontext der Zuordnung von Verwaltungs- und Fachamtsgemeinkosten (Overheadkosten) identifiziert.

Aktuell erfolgt somit einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichteten Fallzahlen gestützte, Verteilung von Gemeinkosten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Ursächlich durch diese umgestellte Arbeitsweise und durch erhöhte Basiskosten kommt es sowohl bei den gebührenfähigen und nicht gebührenfähigen Kosten sowie innerhalb der gebührenfähigen Kosten zu Verschiebungen im Vergleich zu den Ansätzen der vorhergehenden Gebührenkalkulation.

4. Konkrete Ausführungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die in **Anlage 5-0 bis 5-9** enthaltenen Gebühren bezogenen Nachkalkulationen verwiesen. Darüber hinaus finden sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation können gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten differenziert werden.

| gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten | nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Nutzungsrechten - Beräumung von Einzelgräbern - Bestattungen/Beisetzungen - Bestattungsdienst - Ausbettungen, - Nutzung der Leichenhalle/Abschiedsraum, - Nutzung Trauerhalle, - Anfertigen einer Inschrift (UGA), - Nutzung Gerätefächer, - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) | <p><u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <p><u>erfolgsneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte) |

Vergabe von Nutzungsrechten / Nutzungsrechtsgebühren

Bis zur Einführung der Doppik wurden alle Flächenkosten der Einrichtung „Friedhof“ in einer Position gesammelt und mittels Flächenbilanz, welche die Teilflächen des Friedhofes gemäß ihrer aktuellen Verwendung (belegte und unbelegte Grabfläche, Schmuckflächen,

Umgriffsflächen, etc.) aufgliederte, prozentual in „dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft - Gebührenzahler) und „nicht dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft – Stadt) aufgeteilt.

Kritik an dieser Verfahrensweise war die undifferenzierte Zuordnung einzelner Kostenbestandteile. Diesem Sachverhalt wurde mit Einführung der Doppik in der Weise begegnet, dass bspw. für die Schließungsflächen eine separate Kostenstelle installiert wurde, die es erlaubt, bereits unterjährig spezielle Kosten (Kosten für Pflegemaßnahmen) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde bei der Kostenteilung der übrigen bewirtschafteten Flächen, gerade im Hinblick auf die Überhangflächen, dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass bspw. die Rasenmähd auf unbelegten Grabflächen einen geringeren Aufwand mit sich bringt als bspw. der Heckenschnitt und die Pflege von Schmuckflächen im Bereich der belegten Grabflächen.

Zudem führte die Fallzahlen gestützte Zuordnung von Verwaltungskosten zu einer Verschiebung gegenüber der bisherigen Zuordnung. So entstehen bspw. bei der Vergabe von Nutzungsrechten Zeit indizierte Verwaltungskosten durch Beratungsgespräche in Verbindung mit der Besichtigung und Auswahl etwaiger Bestattungspplätze sowie der Datenerfassung und Bescheid Erstellung. Dem gegenüber entsteht bei der Rasenmähd ein im Verhältnis geringerer Zeitaufwand im Kontext der Arbeitseinteilung des Friedhofspersonals.

Beräumung von Einzelgräbern

Historisch gesehen wurde bisher keine separate Kostenerfassung für die Beräumung von Einzelgräbern durchgeführt und gesonderte Gebühr erhoben. Die etwaig entstandenen Kosten wurden durch die bis dato trennungsunschärfere Kostensplittung (bis zur Doppikeinführung), zumindest anteilig, von der Stadt Köthen (Anhalt) getragen bzw. im Kontext des Erwerbs von Nutzungsrechten abgegolten.

Eine Situationsanalyse im Bereich „Friedhof“ führte zu der Erkenntnis, dass gegenüber der Vergangenheit mehr Gräber und mit im Zeitverlauf zunehmender Tendenz durch die Friedhofsverwaltung zu beräumen sind. Hatten in der Vergangenheit die Gräber, durch die Wahl der Grabform und deren Möglichkeit zur Verlängerung, längere Laufzeiten und wurden auslaufende Gräber zum überwiegenden Teil durch die Nutzungsberechtigten selbst beräumt, so ist aktuell festzustellen, dass Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten in zunehmender Tendenz nicht durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Kontext der vorliegenden Kalkulation erstmalig ein separater Gebührensatz kalkuliert. Der Kostenansatz bezieht sich auf den Planungshorizont 2017. Es werden keine Salden aus Vorjahren berücksichtigt.

Bestattung / Beisetzungen

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2012-14 höheren Gebührensätze für 2017 resultieren neben der verursachungsgerechten Zuordnung von Verwaltungskosten im Wesentlichen auch aus dem Saldoausgleich (anteiliger Defizitausgleich, rd. 14.000 EUR) für 2012-2014.

Das sich bei der (Nach-)Kalkulation von 2012-14 ergebende Defizit ist auf:

1. die gegenüber der Vorkalkulation bei der Nachkalkulation festgestellten höheren gebührenfähigen Kosten und
2. der gegenüber dem Planansatz 2012-14 (PLAN: Ø 402 Stück) um „21“ geringere Ø Fallzahl 2012-14 (IST: 381 Stück) zurückzuführen.

Beide Einflussfaktoren (gebührenfähige Kosten, Fallzahl) führten, aufgrund ihres jeweiligen Ansatzes, zu einem zu geringen Gebührensatz im Rahmen der Vorkalkulation 2012-14 und damit letztendlich zu dem nun auszugleichenden Defizit.

Nutzung von Räumlichkeiten (Trauerhalle, Abschiedsraum, Kühlzelle)

Hinsichtlich der Kostendeckung im Bereich Leichenhalle und Abschiedsraum sowie insbesondere Trauerhalle ist festzuhalten, dass in Anbetracht der Höhe der Kosten und der im Verhältnis geringen Nutzung (Fallzahl), der Gebührensatz (2012-2014) in der Weise definiert wurde, dass von der Aufrechterhaltung der Nutzung und von einer Fehlbetragsübernahme auszugehen war. Aus diesem Grund wurde für den Planungshorizont 2017 kein Saldoausgleich für Vorjahre berücksichtigt.

Sonstige Friedhofsleistungen/Gebührensachverhalte

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum höheren ansatzfähigen Kosten resultieren aus der verursachungsgerechteren Zuordnung der Verwaltungskosten.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- An Stelle eines Gebührenzuschlages für die Beisetzung einer Urne auf einer bereits vorhandenen Grabstätte wird eine eigenständige Gebühr erhoben,
- NEU ist, wie bereits erläutert, die Gebühr für die Beräumung einer Einzelgrabstätte. Hierbei gibt es jeweils eine differenzierte Gebühr für Erdgrabstätten und für Urnengrabstätten,
- NEU ist die Gebühr für die „Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht von Grabstätten“,
- NEU ist die Gebühr für das einmalige Befahren des Friedhofes
- NEU ist die Gebühr für den Entzug des Nutzungsrechtes. Sie wird künftig gekoppelt mit der Gebühr für das Beräumen von Einzelgrabstätten. Diese Variante ersetzt die bis dahin existierende Gebühr „7.3 Aufgabe bzw. Entzug des Nutzungsrechtes“

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** **Allgemeine Systematik der doppelten Rechnungssysteme** im Kontext der Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Anlage 2-1** Zusammensetzung der **Verwaltungskostenpauschale** (PLAN-Ansatz 2017)
- Anlage 2-2** Begriffserläuterung „**Grünpolitischer Wert**“
- Anlage 3** Zunahme des **Detaillierungsgrades** im Rahmen **der kostenrechnerischen Datenerfassung und -aufbereitung**
- Anlage 4** **Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)** – Höhe des Gebührensatzes, Veränderung des Gebührensatzes (ALT / NEU), Kurzbeschreibung der Leistung
- Anlage 5-0** **Übersicht gebührenfähige und nicht gebührenfähige Kosten, Erlöse, Aufwandsdeckungsgrad**
- Anlage 5-1** **Grabnutzungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-2** **Bestattungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-3** **Bestattungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-4** **Ausbettungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-5.1** **Nutzung Kühlzelle und Abschiedsraum** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-5.2** **Nutzung Trauerhallen** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-6** **Verwaltungsgebühren und Sonstige Gebühren**
– Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-7** **Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemein-**

- schaftsanlage** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-8** **Nutzung Gerätefächer** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-9** **Beräumung Einzelgräber** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 6** **Gebührenvergleich** (Stadt Köthen, Bernburg, Aschersleben)
- Anlage 7** **Gebühren-Kombinationen** im Vergleich zu Umlandgemeinden



FHGebKalk17_A1 Rechnungskreise_3Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-1 VWKP_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-2 GPW_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A3_Detaillierungsgrad_1Seite.pdf



FHGebKalk17_A4_Gebuehren ALT+NEU_7Seiten.pdf



FHGebKalk17_A5_KALKULATION_25Seiten.pdf



FHGebKalk17_A6_Gebuehrenvergleich_5Seiten.pdf



FHGebKalk17_A7_Gebuehren-Kombinationen_3Seiten.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016118/3

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.5 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016118/3 |
| | Az.: | erstellt am: 01.09.2016 |

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | laut BV |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung. Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Die Betriebsabrechnungsbögen sind auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-Kostensatzung.pdf



Anlage 3-Synopse.pdf



Anlage 4 BAB 2016.pdf



Anlage 4 BAB 2017.pdf



Anlage 4 BAB 2018.pdf



Anlage 4 Zusammenfassung.pdf



Anlage 5-Kalkul.Kosten.pdf



Anlage 6 Stellungnahme.pdf



Anlage 7 - alte Vorlage.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016119/3

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.6 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016119/3 |
| | Az.: | erstellt am: 01.09.2016 |

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | laut BV |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | laut BV |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um die Absätze

- (3) Einsatzentschädigung der Kameraden der Freiwilligen FW Köthen (Anhalt),
- (4) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei Brandsicherheitswachen und
- (5) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei der Silvesterwache.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrcostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in

gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Stellungnahme.pdf



Anlage 3 - alte Vorlage.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016126/3

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.10 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016126/3 |
| | Az.: | erstellt am: 08.09.2016 |

Betreff

Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | abgelehnt |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | abgelehnt |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | entspr. prot. Änd. |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Anregung des Stadtrates ist u. a. die Erhöhung bzw. Anpassung der Parkgebühren an den bisher noch nicht mit der Höchstgebühr ausgestatteten Parkscheinautomaten des inneren Stadtkerns vorgesehen.

Vom Land ist vorgegeben, dass die Höchstgrenze für Parkgebühren bei 0,50 € je angefangener halber Stunde Parkzeit liegt. Dieser Höchstsatz wird bisher nur auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, Große Badergasse, Bärteichpromenade, Durchbruch, Wallstraße sowie Magdeburger Straße erreicht. Aber auch hier noch nicht in vollem Umfang, da die Gebühren bisher an allen Automaten für jede halbe Stunde taktgenau berechnet werden. Es gibt eine Mindestgebühr von 0,50 € (oder 0,30 € an den noch nicht umgestellten Automaten) für die erste halbe Stunde. Danach kann z. B. auch für 0,60 € ein Parkschein erworben werden und die Parkminuten werden genau ausgerechnet. Der zulässige Höchstsatz wird somit nicht voll ausgereizt. Deshalb wird die Änderung der Tarife an allen 22 Parkscheinautomaten so angepasst, dass die Parkzeit nur im Halbstundenraster in Anspruch genommen werden kann, also jeweils mindestens 30 Minuten für 0,50 €, auch wenn die halbe Stunde nicht vollendet wird. Das heißt, für 0,40 € bekommt man gar keinen Parkschein und für 1,20 € auch nicht. Man bezahlt stets durch 0,50 € teilbare Beträge. Es stellt also einen erheblichen Unterschied dar, ob die Gebühr pro halbe Stunde oder pro angefangener halber Stunde entsteht. Somit kann die Einnahme pro Automat ebenfalls erhöht werden.

Die ebenfalls zentrumsnahen Straßen des äußeren Stadtkerns (Neustädter Platz, Neustädter Straße, Lindenstraße, sowie Brauhausplatz) liegen derzeit noch bei einer Parkgebühr von 0,30 € je halber Stunde. Auch an diesen 10 Standorten werden die Parkgebühren auf 0,50 € je angefangener halber Stunde angehoben. Ebenso wird dort das Tagesticket von 3,00 € auf 5,00 € entsprechend angehoben.

Zusätzlich wird die Gebührenpflicht auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen auf samstags, 09.00 Uhr-13.00 Uhr erweitert.

Aufgrund der Änderungen müssen alle 22 Parkscheinautomaten an die neuen Tarife und Benutzungszeiten durch die Fachfirma Parkeon angepasst werden. Für die „Umrüstung“ der Parkscheinautomaten fallen Kosten i. H. v. ca. 6.600,00 € (pro PSA ca. 300,00 €) an. Diese werden vom Produkt 12.2.104.00 getragen. Der Betrag hierfür ist vorhanden.

Damit verbunden ist jedoch auch die Änderung der erforderlichen Zusatzbeschilderung an den einzelnen Standorten „Parken mit Parkschein, Mo-Fr 09:00 Uhr-18:00 Uhr auf den Zusatz Sa 09:00 Uhr-13:00 Uhr. Hier fallen Kosten i.H.v. ca. 968,00 € (Kosten pro Schild 22 € x 44 Stück) an.

Diesen Gesamtkosten in Höhe von 7.568,00 € steht jedoch positiv folgender Konsolidierungsgewinn gegenüber.

Die Einnahmen der 10 Automaten, die bisher noch mit einem Tarif von 0,30 €/halbe Stunde ausgestattet sind, betragen insgesamt im Jahr ca. 87.000,00 €. Die Anhebung der Parkgebühr um 0,40 €/Stunde entspricht einer Erhöhung von ca. 66 %. Danach würde eine Mehreinnahme von ca. 57.420,00 €/Jahr an diesen 10 Automaten zu erwarten sein.

Die Einnahmen für die vier zusätzlichen Samstagsstunden (09.00 Uhr-13.00 Uhr) können wie folgt beziffert werden: Durchschnittlich sind ca. 50,00 €/Tag/PSA zu verzeichnen. Dies entspricht einer Durchschnittseinnahme von 5,50 €/Stunde/PSA, gerechnet auf neun Stunden gebührenpflichtige Parkzeit 09.00 Uhr-18.00 Uhr. Die vier Zusatzstunden erwirtschaften daher ca. 22,00 €/Samstag/PSA. Als Einnahme lässt sich somit ein Betrag

von ca. 1.936,00 €/22 PSAen/Monat ermitteln ($22,00 \text{ €/PSA} \times 22 \text{ PSAen} = 484,00 \text{ €/Samstag}$ x 52 Samstage/Jahr entspricht einem jährlichen Zuwachs von 25.168,00 €

Das Tagesticket wird an allen Parkscheinautomaten, außer auf dem Marktplatz und in der Marktstraße, von 5,00 € auf 7,00 € angehoben.

Voraussetzungen für die Berechnung sind allerdings, dass die Parkscheinautomaten dann samstags auch in Anspruch genommen werden und /oder die Auslastung und Nutzung denen der anderen Werktage annähernd gleicht. Dabei sind mit Sicherheit Schwankungen innerhalb der einzelnen Standorte zu erwarten. Der Einnahmeeffekt der zusätzlichen Ausschöpfung des Höchstsatzes von 0,50 €/je angefangener halber Stunde, statt bisher je halbe Stunde mit Zeittaktung lässt sich zahlenmäßig nicht genau berechnen.

Die jährlich zu erwartende Einnahme beläuft sich insgesamt somit auf 82.588,00 €.

Damit würden sich die Kosten von 7.568,00 € in ca. 1 ½ Monaten amortisiert haben.

Alle erforderlichen Änderungen wurden in die im Anhang befindliche neue Parkgebührenordnung eingearbeitet. Die Beratungsfolge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage. Die neue Parkgebührenordnung wird dem Hauptausschuss am 18.10.2016 und dem Stadtrat am 27.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Amtsblatt erscheint die Veröffentlichung am 25.11.2016. Nach Beschlussfassung wird die Umrüstung der Parkscheinautomaten vorbereitet. Die Erhöhung der Parkgebühren würde dann ab 01.01.2017 zum Tragen kommen können.



Anlage 1 Parkgebührenordnung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 30.09.2016

über die 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

| | | | |
|----------|------------|----------|-----------------------------|
| Datum : | 21.09.2016 | Ort : | 06369 A r e n s d o r f |
| Beginn : | 19:00 | Straße : | Pappelplatz 2 |
| Ende : | 20:30 | Raum : | Sitzungsraum 1. Etage (FFW) |

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Steffi Paschkowski
Thomas Heupke

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : keine

Tagungsleitung : Tobias Kasperski

Schriftführer : Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

Protokollführerin

Tobias Kasperski

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

| TOP | Thema | Vorl.-Nr. |
|------|---|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | Einwohnerfragestunde | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) | 2016118/3 |
| 2.6 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) | 2016119/3 |
| 2.7 | 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016044/2 |
| 2.8 | Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017 | 2016116/2 |
| 2.9 | 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016093/2 |
| 2.10 | Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016126/3 |
| 2.11 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Protokolltext

1

Herr Kasperski begrüßt die Ortschaftsratsmitglieder sowie Einwohner der Ortschaft und die Vertreter der Verwaltung, Herrn Heupke und Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

1.1

Die anwesenden Einwohner der Ortschaft Arensdorf sprechen das Bauvorhaben zur Errichtung eines Wasserspeichers in der Ortschaft Arensdorf an. Sie fragen, ob das Bauvorhaben wie geplant gebaut werden soll.

Herr Kasperski erklärt, dass die Wimex den Bauantrag für diesen Wasserspeicher bei der Stadtverwaltung zurückgezogen hat.

Weiter fragen Mitglieder der Volkssolidarität Arensdorf nach Mithilfe des Ortschaftsrates bei der Durchführung einer Weihnachtsfeier für alle Rentner der Ortschaft am 4. Dezember.

Der Ortschaftsrat verspricht seine Unterstützung.

1.2

Herr Kasperski stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.2

Frau Paschkowski beantwortet die Anfragen aus den letzten Sitzungen.

Der Eigentümer des Grundstückes Pappelplatz 8 wurde durch die Verwaltung aufgefordert, das Gebäude abzusichern, sodass keine Gebäudeteile auf den Fußweg fallen können. Der offene Kanaldeckel entlang der K2075 Richtung Arensdorf am Graben wurde dem zuständigen Verband gemeldet.

Bezüglich der Anfrage nach den Fehlalarmen erklärt Frau Paschkowski, dass nach der derzeit geltenden Satzung nur Fehlalarme von Brandmeldeanlagen geahndet werden können, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Durch Vorlage eines Wartungsnachweises der Feuermeldeanlage kann ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch den Verursacher ausgeräumt werden. Nach der neuen Kostensatzung sind Kostenbescheide möglich. Im Jahr 2016 sind im gesamten Stadtgebiet 34 Fehlalarme eingegangen, in der Ortschaft 4.

Herr Zander erklärt, dass Wartungsnachweise nicht aussagekräftig sind und für die Anlagen unabhängige Prüfer der Stadt beauftragt werden sollten.

Abschließend informiert Frau Paschkowski, dass die Änderung der Beschilderung nach den Maßgaben der Richtlinie für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen geändert wurde. Nach dieser sollen Ortschaften ausgeschildert werden, die zu Autobahnen bzw. größeren Städte führen und weiterleiten.

Der Ortschaftsrat fragt, ob ein Werbeträger kurz nach der Kreuzung B183 – K2075 Richtung Arensdorf durch die Ortschaft aufgestellt werden kann, auf dem für in der Ortschaft ansässige Firmen und für die Ortschaft geworben werden kann.

2.3

Herr Kasperski informiert, dass für den Abriss der Brücke in Arensdorf noch kein Termin festgelegt wurde.

Abschließend berichtet der Ortsbürgermeister, dass in der Ortschaft bis Ende des Jahres zwei Beschäftigte der BIVK tätig sind. In diesem Zusammenhang bittet er um die Aufstellung eines Containers mit höhergelegten Bordseiten auf dem Parkplatz des Pappelplatzes um, die anfallenden Grünabfälle zu entsorgen.

Das diesjährige Halloweenfest der Ortschaft wird am 30. Oktober 2016 stattfinden.

2.4

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

2.8

Herr Heupke erklärt die Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung.

Frau Kunert erklärt, dass die Höhe der kalkulierten Gebühren für die Grabanlagen zu hoch und nach ihrer Ansicht nicht sozial gerechtfertigt.

Herr Zander erklärt, dass die Leistungen des Friedhofes zurückgefahren wurden, beispielsweise werden Grünflächen nicht mehr so häufig gepflegt. Er findet die Erhöhung der Friedhofsgebühren nicht gerechtfertigt.

2.11

Herr Zander fragt nach der Planung der Sanierung der Teiche im Stadtgebiet und wann voraussichtlich der Teich am Pappelplatz saniert werden soll. Weiter fragt er nach der Entfernung des Schilfes aus dem Teich am Pappelplatz.

Der Ortschaftsrat bittet um den Schnitt der Hecke, die den Friedhof einfasst, dies ist eine Formhecke und sollte geschnitten werden.

Herr Pilch erklärt, dass die Fangkörbe in der Lindenstraße verschmutzt sind, ein Abfließen von Regenwasser ist nicht mehr möglich. Er bittet die Verwaltung, diese zu spülen. Weiter bittet der Ortschaftsrat um die Ausstellung von Laubpässen für die Anlieger der Lindenstraße, die städtischen Bäume in der Straße sind zu hoch, als dass nur die Anlieger auf der Baumseite betroffen sind. Abschließend fragt der Ortschaftsrat nach dem Baumschnitt in der Lindenstraße und wann dieser erfolgen soll.

Tagesordnung der 14. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 21.09.2016

| TOP | Betreff | BV-Nr. |
|----------|---|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | Einwohnerfragestunde | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) | 2016118/3 |
| 2.6 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) | 2016119/3 |
| 2.7 | 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016044/2 |
| 2.8 | Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017 | 2016116/2 |
| 2.9 | 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016093/2 |
| 2.10 | Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2016126/3 |
| 2.11 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

2.5

Neufassung der Kostensatzung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016118/3

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.5 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016118/3 |
| | Az.: | erstellt am: 01.09.2016 |

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | laut BV |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung. Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Die Betriebsabrechnungsbögen sind auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-Kostensatzung.pdf



Anlage 3-Synopse.pdf



Anlage 4 BAB 2016.pdf



Anlage 4 BAB 2017.pdf



Anlage 4 BAB 2018.pdf



Anlage 4 Zusammenfassung.pdf



Anlage 5-Kalkul.Kosten.pdf



Anlage 6 Stellungnahme.pdf



Anlage 7 - alte Vorlage.pdf

2.6

1. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016119/3

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.6 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016119/3 |
| | Az.: | erstellt am: 01.09.2016 |

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | laut BV |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | laut BV |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um die Absätze

- (3) Einsatzentschädigung der Kameraden der Freiwilligen FW Köthen (Anhalt),
- (4) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei Brandsicherheitswachen und
- (5) Aufwandsentschädigung der Kameraden bei der Silvesterwache.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrcostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in

gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Änderungssatzung.pdf



Anlage 2 Stellungnahme.pdf



Anlage 3 - alte Vorlage.pdf

2.7

7. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016044/2

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.7 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016044/2 |
| | Az.: | erstellt am: 23.02.2016 |

Betreff

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz, Bestattungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der damit verbundenen Satzungsänderung soll auch die Friedhofssatzung hinsichtlich notwendig gewordener Änderungen angepasst werden. In der Regel handelt es sich um geringfügige Änderungen. Die folgenden Nummern der Erläuterung beziehen sich auf den entsprechenden Artikel in der Änderungssatzung.

Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Zum einen geht es hier nur um eine sprachliche Richtigstellung. Kinderwagen, handbetriebene Rollstühle und Handwagen fallen nicht unter den Begriff eines Fahrzeuges. Eine Ausnahmeregelung dafür erübrigt sich. Dahingegen sollte das Befahren mit motorisierten Krankenfahrstühlen ausdrücklich erlaubt werden. Weiterhin ist hier eine Ergänzung hinsichtlich der Einfahrtgenehmigung für Privatpersonen erforderlich. Zukünftig soll für Privatpersonen die Möglichkeit bestehen, eine einmalige gebührenpflichtige Einfahrtgenehmigung zu erhalten. Damit kann dann in Ausnahmefällen, z. B. für den Transport schwerer Materialien zur Grabgestaltung u. ä., der Friedhof befahren werden.

Zu Artikel 2

Die bisherige Regelung ist zu unbestimmt. Verantwortlich für die Unterhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte. Er ist auch für die Beräumung abgelaufener Gräber verantwortlich. Die bisherige Regelung zur Beräumung abgelaufener Gräber führte dazu, dass nahezu alle Beräumungen kostenlos durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, obwohl ein Nutzungsberechtigter bekannt war. Diese haben einfach die festgelegte Frist verstreichen lassen und dann die kostenlose Beräumung verlangt. Durchschnittlich sind 200 Gräber im Jahr zu beräumen. Hinzu kommen noch verwahrloste Gräber nach § 28 Friedhofssatzung. Mit dem vorhandenen Personal können Gräber erst 1 ½ - 2 Jahre nach deren Ablauf bzw. Aufgabe beräumt werden. Mit der Neuregelung soll die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, sich um die Beräumung selbst zu bemühen. Es werden damit auch zusätzliche Einnahmen erzielt, die ggf. auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die externe Vergabe der Beräumungsleistungen ermöglichen.

Zu Artikel 3

Siehe 2.

Zu Artikel 4

Die Verwaltung schlägt eine neue Grabform vor. Zukünftig sollen als besondere Form des Urnengemeinschaftsgrabes auch Baumgräber angeboten werden. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Bereich der Kronentraufe von Bäumen auf einem speziellen Teil eines Grabfeldes. Analog zum herkömmlichen Urnengemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen auf einem zentralen Grabmal aufgeführt. Dieses befindet sich aber nicht an jedem einzelnen Baumgrab, sondern an einem zentralen Ort auf dem Grabfeld mit direktem Bezug auf die Baumgräber. Hier werden auch zentrale Ablageflächen für Grabschmuck geschaffen.

Zu Artikel 5

Hier wird die Definition der Grabform richtiggestellt. Bei der Urnengemeinschaftsanlage handelt es sich um eine Grabanlage für die gemeinsame Beisetzung von Urnen für die Dauer der Ruhezeit. Die Urnen werden nicht in einzelnen Gräbern auf der Anlage beigesetzt. Es wird kein Nutzungsrecht an einer einzelnen Grabstätte erworben. Die Friedhofsverwaltung ist zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Anlage verpflichtet.

Zu Artikel 6

Siehe 5. Weiterhin ist eine Ergänzung hinsichtlich der Baumgräber erforderlich. Aus ökologischen Gründen sind hier besondere Anforderungen an Aschekapsel, Überurne u. ä. zu stellen. Es entspricht auch dem Anliegen dieser Grabform, wonach die Aschen im Umfeld eines Baumes in den natürlichen Kreislauf übergehen sollen.

Zu Artikel 7

Die Regelung wurde sprachlich angepasst, inhaltlich ändert sich nichts. Neu ist die Gebührenpflicht für den Nutzungsberechtigten. Der Aufwand für den Friedhof kann nicht von den restlichen Gebührendzahlern bzw. der Stadt Köthen getragen werden. Anlass gibt hier ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

Zu Artikel 8

Die bestehende Regelung zu beräumten Grabmalen und baulichen Anlagen soll erweitert werden. Oftmals kümmern sich Angehörige jahrelang nicht um ihre Grabstätte und konnten damit die Hinweisschilder auf Ablauf des Nutzungsrechtes nicht wahrnehmen oder ignorieren diese einfach. Nach der Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden aber Schadensersatzansprüche in Geld für die baulichen Anlagen gestellt. Diesen Ansprüchen soll durch die Änderung der Satzung vorgebeugt werden.

Zu Artikel 9

Die Regelung dient der sachgerechten Reaktion der Verwaltung bei Gräbern mit ausufernder Bepflanzung. Großwüchsige Gehölze sind von vornherein ausgeschlossen.

Zu Artikel 10

Ein Bepflanzungsgebot besteht nicht. Grabstätten sollen lediglich dauerhaft gepflegt werden. Der Begriff „herrichten“ wird konkretisiert.

Zu Artikel 11

Der Begriff „Friedhofskapelle“ vermittelt den Eindruck einer kirchlichen Einrichtung. Hier erfolgt die sprachliche Richtigstellung in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung. Die Regelung zur Nutzungszeit der Trauerhalle wird dahingehend ergänzt, dass in Übereinstimmung mit der Friedhofsgebührensatzung für eine längere Nutzungszeit auch eine höhere Gebühr zu zahlen ist. Zukünftig soll dann auch die Dauer der Trauerhallennutzung über ein Eingangs- und Ausgangsbuch an der Trauerhalle genau dokumentiert werden. Der Begriff „Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle“ wird genauer definiert. Bei einer Bestattung ohne Trauerfeier ist es üblich, sich an einem zentralen Ort zu treffen und nach kurzen Worten der Begrüßung gemeinsam zum Grab zu gehen. Hier werden im Zusammenhang mit der Bestattung nur kurze Worte am Grab gesprochen. Zu diesem nicht gebührenpflichtigen Ablauf soll die gebührenpflichtige Trauerfeier am Grab abgegrenzt werden.

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 5 Abs. (3) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; motorisierte Krankenfahrstühle, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern entsprechend § 6, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Hinterbliebene mit Einfahrtgenehmigung sind ausgenommen,

Artikel 2

§ 13 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhezeit die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 3

§ 14 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweis auf dem betreffenden Grab hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, so beräumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gebührenpflichtig als Ersatzvornahme. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.

Artikel 4

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengräber,
 - b) in Urnenwahlgräbern,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - f) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - g) in Wahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist innerhalb einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Anwesenheit der Angehörigen. Die Rasenfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Für die Bestattung und die Pflege der Anlage für die Zeit der Ruhefrist wird eine einmalige Gebühr erhoben. Es besteht die Möglichkeit auf zentral gelegenen Namensplatten gebührenpflichtig den Namen der auf dieser Anlage bestatteten Verstorbenen aufzuführen.

Artikel 6

§ 15 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist in einer mit Pflanzen gestalteten Bestattungsfläche oder Baumgräber. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich. Die Grabstätten sind mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort bestatteten aufgeführt sind. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen. Die Grabfläche darf außer durch den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht betreten werden. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten ist das Ablegen von Blumen und Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Ablageflächen am Rand der Grabfläche und nicht auf den bepflanzten Flächen und nur in angemessener Menge gestattet. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege der Anlage wird eine einmalige Gebühr erhoben.

In Baumgräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden bei denen Aschekapsel, Überurne und alle mit in den Boden verbrachten Teile aus Materialien bestehen, die sich innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände zersetzen.

Artikel 7

§ 24 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bei konkreter Gefahr kann die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmales) vornehmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale oder Teile davon entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder dessen Meldeanschrift nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Artikel 8

§ 25 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Reihengräbern und 6 Monaten bei Wahlgräbern zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abräumen zu lassen. Die Bäumungsmaßnahmen sind für den Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Artikel 9

§ 27 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Unterhaltung lediglich den allgemeinen Anforderungen nach § 26 dieser Satzung. Bepflanzungen dürfen die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Artikel 10

§ 28 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. (1) Satz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen gebührenpflichtig oberflächlich abräumen, einebnen und einsäen. § 25 Abs. (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 11

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30. Trauerfeiern.

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Ausgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den



Synopse.pdf

2.8

Kalkulation der Friedhofsgebühren
2017

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016116/2

| | | |
|---------------------|---|--|
| Dezernat: OB | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.8 |
| Amt: Amt 20 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016116/2 |
| | Az.: | erstellt am: 31.08.2016 |

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|-----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | abgelehnt |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | laut BV |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren als Grundlage für die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet und die **Anlagen 6** und **7** einen Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen und zu den Gebührensätzen zu Umlandgemeinden ermöglichen.

Die übrigen **Anlagen 1 bis 4** sind Ergänzungen, die bei Bedarf einen ergänzenden Überblick zur Einordnung der Systematik sowie ggf. detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten geben.

1. Aktuelle Situation

Die den aktuell geltenden Friedhofsgebühren zu Grunde liegende Kalkulation umfasst den ursprünglichen Planungshorizont 2012 bis 2014.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Mit dem Wort „sollen“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen oder alternativ hierzu überhaupt keinen Ausgleich der Kostendeckung durchzuführen, was dann zu Lasten des allgemeinen Haushaltes geht. (OVG NRW 30.10.2001, Az. 9 A 3331/01)

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der vorliegende Kalkulation 2017 ist festzustellen, dass der übliche Zeitpunkt der (Nach-)Kalkulation 2012-2014 bereits überschritten ist. Demnach hätte bereits bis Ende 2014 eine entsprechende (Nach-)Kalkulation für 2012-2014 sowie eine entsprechende (Vor-)Kalkulation für 2015-2017 erfolgen sollen.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Wesentliche Hinderungsgründe im Hinblick auf die Neukalkulation waren:

- Die ausstehende Entscheidung im Hinblick auf die zu verwendende Datenbasis vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegende Eröffnungsbilanz 2012 und die damit fehlende Basis für die darauf folgenden Jahresabschlüsse 2012 ff. (Thema: Periodenabgrenzung von Erträgen, Berechnung von Abschreibungen, etc.) und
- Die seit 2012 gegenüber 2011 und Vorjahren veränderte Zuordnungs- bzw. Buchungssystematik (Thema: Installation zusätzlicher Kostenstellen und verursachungsgerechterer Verteilerschlüssel) sowie
- Die lückenhafte systemtechnische Unterstützung im Bereich der Datenhaltung und Datenaufbereitung sowie Unwägbarkeiten im Bereich von Programmschnittstellen.

Um schnellstmöglich wieder den gesetzlichen Regelungen bzgl. des Kalkulationszeitraumes zu entsprechen und in die „Dreijahrestaktung“ zu gelangen, bezieht sich die hier vorliegende Kalkulation auf den „Planungshorizont“ 2017 und berücksichtigt zudem die Ergebnissaldi der Jahre 2012 bis 2014.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bestünde die Möglichkeit 2017 sämtliche Ergebnissaldi (Kostenunterdeckungen der Jahre 2012-2014) im Rahmen der

Gebührenerhebung 2017 zu kompensieren. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Gebührenhöhe wurden im Hinblick auf die Gebührenbelastung für den Bürger und die Wahrung der Gebührenkontinuität im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nur 1/3 der Kosten angesetzt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die bei dieser Vorgehensweise nicht berücksichtigten anteiligen Erfolgssaldi (2/3 der Kostenunterdeckung) aus dem Zeitraum 2012-14 zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) gehen bzw. bereits in den Jahren 2012-14 gegangen sind. Demgegenüber werden 1/3 der Kostenunterdeckung aus 2012-14 bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2017 berücksichtigt. Dies entspricht einem Betrag i. H. v. 40.851,- EUR über alle Gebührenpositionen.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation 2017 resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 für 2017 in Kraft treten zu lassen.

Infolge dieser Verfahrensweise wird dem Stadtrat Ende 2017 die anstehende Gebührenkalkulation für 2018 bis 2020, welche dann die (Nach-)Kalkulation der Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Ergebnis der Kalkulation 2017 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze mehrheitlich erhöhen
- insbesondere höhere Verwaltungsgemeinkosten und die Fachamtskosten der Sachbearbeitung verursachungsgerechter als bisher zugeordnet wurden,
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,91%) beträgt,
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 87,02% steigt (siehe auch Anlage 6-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 12,98% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten, zurückzuführen sind.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

In Folge der aktuellen Kalkulation kommt es mehrheitlich zu Anhebungen der Gebührensätze, die jedoch dem Niveau anderer Gemeinden (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen und teilweise auch unter den dortigen Ansätzen liegen. Die beigefügte **Anlage 6** gibt hierzu einen umfangreichen Überblick über die einzelnen Gebührensachverhalte. Die **Anlage 7** stellt hierzu ergänzend einige gebräuchliche „Gebührenkombinationen“ gegenüber.

Für den Anstieg der Gebühren im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2012-2014) sind unterschiedliche Ursachen zu benennen:

- a) Die Höhe der Zuordnung von Verwaltungsgemeinkosten im Kontext der vollständigen Kostenaufösungen von Verwaltungsquerschnittsfunktionen (Personalabteilung, Kämmerei, Stadtkasse, etc.).
- b) Die überarbeitete, produktinterne (Produkt: 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) Kostenzuordnung im Hinblick auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten.
- c) Der gesetzlich geforderte (§5 KAG-LSA) Saldoausgleich aus der Nachkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (2012-2014), in Folge dessen sich Unterdeckungen (wie aktuell vorhanden) Gebühren erhöhend auswirken und Überschüsse sich Gebühren senkend auswirken.

zu a) Im Hinblick auf die Zuordnung von Verwaltungskosten ist darauf hinzuweisen, dass

diese mittels der so genannten Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsrechnung erfolgt. Die Zuordnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt zunächst Produkt (55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) bezogen, unberücksichtigt der Sachverhalt bezogenen Kostensplittung in gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten. Der Anstieg gegenüber dem ursprünglich in der Kalkulation 2012-2014 enthaltenen Ansatz liegt in der Dimension von rd. 15.000 EUR (Kalkulation 2017: 57.420 EUR, Kalkulation 2012-14: 42.577 EUR). Nähere Informationen zum Gegenstand und zur Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale finden sich in der beigefügten **Anlage 2-1**.

zu b) Die produktinterne Kostenerfassung bzw. die produktinternen Zuordnungsmöglichkeiten wurden einerseits im Rahmen der Doppik-Umstellung und im Zeitverlauf in der Weise verfeinert, dass differenzierte Kostenstellen eingerichtet wurden. Andererseits wurde der bisherige Verteilerschlüssel (Produktivstunden der Friedhofsarbeiter) um einen Verteilerschlüssel (gewichtete Fallzahlen) für die Verwaltungskosten ergänzt, um dem Sachverhalt der Kostenverursachung besser Rechnung tragen zu können. Dieser Sachverhalt wirkt sich insbesondere bei den „Nutzungsrechtsgebühren“, den „Bestattungsgebühren“ und bei den „Sonstigen Friedhofsgebühren“ aus.

zu c) Die bereits unter „b)“ ausgeführten Einflüsse wirken sich bereits ab 2012 aus und waren zum Zeitpunkt der Kalkulation 2012-2014 in Ihrer Wirkung noch nicht vollumfänglich greifbar. Aus diesem Grund verstärken sich die Effekte „Kostenanstieg“ und „Defizitkompensation“ gerade bei den Gebührensachverhalten „Vergabe von Nutzungsrechten“, „Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen“ sowie „Sonstige Verwaltungshandlungen“ im Kontext „Sonstiger Friedhofsgebühren“.

Eine Darstellung zur Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten und deren Entwicklung im Zeitverlauf findet sich in der beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9**, jeweils zu Beginn der Kalkulation pro Gebührensachverhalt.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001), gerade im Kontext der Umstellung von Kameralistik auf Doppik, seit der letzten Gebührenkalkulation stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerelevanten Schlüssel. Darüber hinaus erfolgten gleichartige Änderungen in den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung, die insbesondere im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung haben.

Im Hinblick auf die Strukturveränderungen innerhalb der Kostenrechnung wird an dieser Stelle auf die Visualisierung in der **Anlage 3** verwiesen.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es drei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des jeweils künftigen Planungshorizontes,
2. der ggf. aus dem jeweiligen Vorkalkulationszeitraum auszugleichende, gebührenspezifische Ergebnissaldo (Defizit oder Überschuss) sowie
3. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Im Hinblick auf die gebührenfähigen Kosten bleibt festzuhalten, dass diese im Rahmen der Kameralistik erst ausschließlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten mit Hilfe der bis dato geringen Anzahl von Kostenstellen ermittelt wurden. Hierbei können der zeitliche Abstand zwischen Kostenentstehung und Kostenzuordnung sowie die im Verhältnis zur gegenwärtigen Struktur geringe Differenzierung herausgestellt werden. Zudem bildeten in

der Vergangenheit die Produktivstunden der Friedhofsmitarbeiter, neben der groben Kostenvordifferenzierung auf Basis einer Flächenbilanz, die einzige Verteilungsgrundlage für nicht direkt zuordenbare Kosten. Diese Verfahrensweise hatte aus Mangel an geeigneten Alternativen und vor dem Hintergrund, dass viele Arbeiten mit eigenem Personal ausgeführt wurden, durchaus seine Berechtigung.

Aktuelle Bereichsanalysen im Zuge der Doppikeinführung und des Ausbaus der Kostenrechnung kamen zu der Erkenntnis, dass diese Zuordnung zunehmend als problematisch einzuschätzen ist. Ursächlich für diese Einschätzung war die Tatsache, dass sich nicht alle Aufwandsposten in Abhängigkeit der Produktivstunden entwickeln, ein Teil der Arbeiten zunehmend durch Dritte Dienstleister ausgeführt werden und zudem zusätzliche Kostenstellen definiert wurden, welche die Möglichkeit eröffneten, bereits unterjährig verursachungsgerechte Kostenzuordnungen vornehmen zu können und auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse differenziertere Kostenaufbereitungen ermöglichen. Darüber hinaus wurden die gewichteten Fallzahlen der Gebühren relevanten Sachverhalte als ein geeigneter Verteilerschlüssel, gerade im Kontext der Zuordnung von Verwaltungs- und Fachamtsgemeinkosten (Overheadkosten) identifiziert.

Aktuell erfolgt somit einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichteten Fallzahlen gestützte, Verteilung von Gemeinkosten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Ursächlich durch diese umgestellte Arbeitsweise und durch erhöhte Basiskosten kommt es sowohl bei den gebührenfähigen und nicht gebührenfähigen Kosten sowie innerhalb der gebührenfähigen Kosten zu Verschiebungen im Vergleich zu den Ansätzen der vorhergehenden Gebührenkalkulation.

4. Konkrete Ausführungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die in **Anlage 5-0 bis 5-9** enthaltenen Gebühren bezogenen Nachkalkulationen verwiesen. Darüber hinaus finden sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation können gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten differenziert werden.

| gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten | nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Nutzungsrechten - Beräumung von Einzelgräbern - Bestattungen/Beisetzungen - Bestattungsdienst - Ausbettungen, - Nutzung der Leichenhalle/Abschiedsraum, - Nutzung Trauerhalle, - Anfertigen einer Inschrift (UGA), - Nutzung Gerätefächer, - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) | <p><u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <p><u>erfolgsneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte) |

Vergabe von Nutzungsrechten / Nutzungsrechtsgebühren

Bis zur Einführung der Doppik wurden alle Flächenkosten der Einrichtung „Friedhof“ in einer Position gesammelt und mittels Flächenbilanz, welche die Teilflächen des Friedhofes gemäß ihrer aktuellen Verwendung (belegte und unbelegte Grabfläche, Schmuckflächen,

Umgriffsflächen, etc.) aufgliederte, prozentual in „dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft - Gebührenzahler) und „nicht dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft – Stadt) aufgeteilt.

Kritik an dieser Verfahrensweise war die undifferenzierte Zuordnung einzelner Kostenbestandteile. Diesem Sachverhalt wurde mit Einführung der Doppik in der Weise begegnet, dass bspw. für die Schließungsflächen eine separate Kostenstelle installiert wurde, die es erlaubt, bereits unterjährig spezielle Kosten (Kosten für Pflegemaßnahmen) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde bei der Kostenteilung der übrigen bewirtschafteten Flächen, gerade im Hinblick auf die Überhangflächen, dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass bspw. die Rasenmähd auf unbelegten Grabflächen einen geringeren Aufwand mit sich bringt als bspw. der Heckenschnitt und die Pflege von Schmuckflächen im Bereich der belegten Grabflächen.

Zudem führte die Fallzahlen gestützte Zuordnung von Verwaltungskosten zu einer Verschiebung gegenüber der bisherigen Zuordnung. So entstehen bspw. bei der Vergabe von Nutzungsrechten Zeit indizierte Verwaltungskosten durch Beratungsgespräche in Verbindung mit der Besichtigung und Auswahl etwaiger Bestattungspplätze sowie der Datenerfassung und Bescheid Erstellung. Dem gegenüber entsteht bei der Rasenmähd ein im Verhältnis geringerer Zeitaufwand im Kontext der Arbeitseinteilung des Friedhofspersonals.

Beräumung von Einzelgräbern

Historisch gesehen wurde bisher keine separate Kostenerfassung für die Beräumung von Einzelgräbern durchgeführt und gesonderte Gebühr erhoben. Die etwaig entstandenen Kosten wurden durch die bis dato trennungsunschärfere Kostensplittung (bis zur Doppikeinführung), zumindest anteilig, von der Stadt Köthen (Anhalt) getragen bzw. im Kontext des Erwerbs von Nutzungsrechten abgegolten.

Eine Situationsanalyse im Bereich „Friedhof“ führte zu der Erkenntnis, dass gegenüber der Vergangenheit mehr Gräber und mit im Zeitverlauf zunehmender Tendenz durch die Friedhofsverwaltung zu beräumen sind. Hatten in der Vergangenheit die Gräber, durch die Wahl der Grabform und deren Möglichkeit zur Verlängerung, längere Laufzeiten und wurden auslaufende Gräber zum überwiegenden Teil durch die Nutzungsberechtigten selbst beräumt, so ist aktuell festzustellen, dass Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten in zunehmender Tendenz nicht durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Kontext der vorliegenden Kalkulation erstmalig ein separater Gebührensatz kalkuliert. Der Kostenansatz bezieht sich auf den Planungshorizont 2017. Es werden keine Salden aus Vorjahren berücksichtigt.

Bestattung / Beisetzungen

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2012-14 höheren Gebührensätze für 2017 resultieren neben der verursachungsgerechten Zuordnung von Verwaltungskosten im Wesentlichen auch aus dem Saldoausgleich (anteiliger Defizitausgleich, rd. 14.000 EUR) für 2012-2014.

Das sich bei der (Nach-)Kalkulation von 2012-14 ergebende Defizit ist auf:

1. die gegenüber der Vorkalkulation bei der Nachkalkulation festgestellten höheren gebührenfähigen Kosten und
2. der gegenüber dem Planansatz 2012-14 (PLAN: Ø 402 Stück) um „21“ geringere Ø Fallzahl 2012-14 (IST: 381 Stück) zurückzuführen.

Beide Einflussfaktoren (gebührenfähige Kosten, Fallzahl) führten, aufgrund ihres jeweiligen Ansatzes, zu einem zu geringen Gebührensatz im Rahmen der Vorkalkulation 2012-14 und damit letztendlich zu dem nun auszugleichenden Defizit.

Nutzung von Räumlichkeiten (Trauerhalle, Abschiedsraum, Kühlzelle)

Hinsichtlich der Kostendeckung im Bereich Leichenhalle und Abschiedsraum sowie insbesondere Trauerhalle ist festzuhalten, dass in Anbetracht der Höhe der Kosten und der im Verhältnis geringen Nutzung (Fallzahl), der Gebührensatz (2012-2014) in der Weise definiert wurde, dass von der Aufrechterhaltung der Nutzung und von einer Fehlbetragsübernahme auszugehen war. Aus diesem Grund wurde für den Planungshorizont 2017 kein Saldoausgleich für Vorjahre berücksichtigt.

Sonstige Friedhofsleistungen/Gebührensachverhalte

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum höheren ansatzfähigen Kosten resultieren aus der verursachungsgerechteren Zuordnung der Verwaltungskosten.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- An Stelle eines Gebührenzuschlages für die Beisetzung einer Urne auf einer bereits vorhandenen Grabstätte wird eine eigenständige Gebühr erhoben,
- NEU ist, wie bereits erläutert, die Gebühr für die Beräumung einer Einzelgrabstätte. Hierbei gibt es jeweils eine differenzierte Gebühr für Erdgrabstätten und für Urnengrabstätten,
- NEU ist die Gebühr für die „Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht von Grabstätten“,
- NEU ist die Gebühr für das einmalige Befahren des Friedhofes
- NEU ist die Gebühr für den Entzug des Nutzungsrechtes. Sie wird künftig gekoppelt mit der Gebühr für das Beräumen von Einzelgrabstätten. Diese Variante ersetzt die bis dahin existierende Gebühr „7.3 Aufgabe bzw. Entzug des Nutzungsrechtes“

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** **Allgemeine Systematik der doppelten Rechnungssysteme** im Kontext der Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Anlage 2-1** Zusammensetzung der **Verwaltungskostenpauschale** (PLAN-Ansatz 2017)
- Anlage 2-2** Begriffserläuterung „**Grünpolitischer Wert**“
- Anlage 3** Zunahme des **Detaillierungsgrades** im Rahmen **der kostenrechnerischen Datenerfassung und -aufbereitung**
- Anlage 4** **Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)** – Höhe des Gebührensatzes, Veränderung des Gebührensatzes (ALT / NEU), Kurzbeschreibung der Leistung
- Anlage 5-0** **Übersicht gebührenfähige und nicht gebührenfähige Kosten, Erlöse, Aufwandsdeckungsgrad**
- Anlage 5-1** **Grabnutzungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-2** **Bestattungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-3** **Bestattungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-4** **Ausbettungsgebühren** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-5.1** **Nutzung Kühlzelle und Abschiedsraum** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-5.2** **Nutzung Trauerhallen** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-6** **Verwaltungsgebühren und Sonstige Gebühren**
– Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-7** **Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemein-**

- schaftsanlage** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-8** **Nutzung Gerätefächer** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 5-9** **Beräumung Einzelgräber** – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
- Anlage 6** **Gebührenvergleich** (Stadt Köthen, Bernburg, Aschersleben)
- Anlage 7** **Gebühren-Kombinationen** im Vergleich zu Umlandgemeinden



FHGebKalk17_A1 Rechnungskreise_3Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-1 VWKP_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-2 GPW_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A3_Detaillierungsgrad_1Seite.pdf



FHGebKalk17_A4_Gebuehren ALT+NEU_7Seiten.pdf



FHGebKalk17_A5_KALKULATION_25Seiten.pdf



FHGebKalk17_A6_Gebuehrenvergleich_5Seiten.pdf



FHGebKalk17_A7_Gebuehren-Kombinationen_3Seiten.pdf

2.9

5. Änderungssatzung zur
Friedhofsgebührensatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016093/2

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.9 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016093/2 |
| | Az.: | erstellt am: 14.07.2016 |

Betreff

5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|-----------|
| 1 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 2 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | abgelehnt |
| 3 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | abgelehnt |
| 4 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 5 | 05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss | 05.10.2016 | laut BV |
| 6 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | laut BV |
| 7 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KAG, Kalkulation der Friedhofsgebühren

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum vom 2015 bis 2017 sind die Gebührentarife der Friedhofsgebührensatzung entsprechend anzupassen. Zusätzlich dazu sind neu kalkulierte Gebührentarife in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Auf eine Erläuterung der einzelnen Gebührentarife wird verzichtet. Dazu wird auf die umfangreiche Darstellung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren verwiesen.

Erläuterungen:

A - Sprachliche Änderungen in Gebührentiteln

Zu den Gebührentarifen 1.4.2 und 1.5.4

Hier wurde das Wort "Grab" eingefügt, da der Gebührenzahler nicht die komplette Grabstätte erwirbt.

Zu 5.1.

Die Gebühr wird erhoben für die Nutzung der Kühlzelle zum zeitlich befristeten Lagern der Leiche bis zum Bestattungstermin.

Zu 7.4 und 7.5.

Entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union ist hier das Wort "Dienstleistungserbringer" (der Gewerbetreibende) zu verwenden.

B - Anpassung der Gebührentitel entsprechend der Änderung der Friedhofssatzung

Zu 3.2/5.3

Neuer Gebührentarif entsprechend § 30 der Friedhofssatzung bzgl. der Überziehung der Nutzungszeit Trauerhalle bzw. bei Trauerfeiern im Freien.

Erläuterung:

Die Einführung einer entsprechenden Überziehungsgebühr bei Trauerfeiern ist notwendig, da zum Einen bei der Benutzung der Trauerhalle Betriebskosten anfallen und bei Benutzung der Trauerhalle und bei Feiern im Freien Personalkosten entstehen, da der Bestattungsdienst der Stadt Köthen (Anhalt) auf die Beendigung der Trauerfeier warten muss. In den letzten Jahren ist bei einer Vielzahl von Trauerfeiern die Nutzungszeit erheblich überzogen worden. Mit dieser neuen Gebühr soll auf diesen Tatbestand angemessen reagiert werden. Zudem erhofft sich die Friedhofssatzung von diesen neuen Gebühren eine Steuerungswirkung, da sich nachfolgende Bestattungstermine in Folge der Terminplanung durchaus nach hinten verschieben können. Das ist insbesondere bei Nutzung der Trauerhalle der Fall, da die Trauerhalle bei Beendigung der Trauerfeier ausgeräumt werden muss. Der folgende Bestattungstermin musste sich dann immer zeitlich anpassen, was auch zu Unmut unter den Trauergästen geführt hat.

Zu 7.3 - Entzug des Nutzungsrechtes

Erläuterung:

Dieser Gebührentarif ist neu in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen worden. Bei verwahrlosten Grabstätten ist das letzte Mittel der Entzug des Nutzungsrechtes gegenüber dem Nutzungsberechtigten. Das Grab fällt dann wieder der Stadt Köthen (Anhalt) zu. Hier entsteht bei Rückbau der oberirdischen Bauteile einschl. Einebenen und Ansäen von Rasen

ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Friedhofsverwaltung. Dieser Aufwand wird aufgrund der Vernachlässigung der satzungsrechtlich geregelten Grabpflege ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten verursacht. Diese Kosten sind bisher der Allgemeinheit zugefallen und sollen nunmehr verursachungsgerecht auf den Nutzungsberechtigten umgelegt werden. Die Grabstätte an sich bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit natürlich erhalten.

Zu 7.6 - Oberflächliche Beräumung eines Einzelgrabes

Erläuterung:

Diese Gebühr ist ebenfalls neu und kommt nur zum Tragen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Aufgabe der Grabstätte das Grab nicht selbst beräumt. Grundsätzlich wird dem Nutzungsberechtigten selbstverständlich die Möglichkeit gegeben, das Grab in Eigenregie zu beräumen. Sollte der Nutzungsberechtigte dazu nicht willens bzw. in der Lage sein, so übernimmt ab sofort die Friedhofsverwaltung die Beräumung des Grabes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Gebühr für die Beräumung des Grabes wurde konsequent vom Nutzungsrecht getrennt. Hier kann künftig jeder Nutzungsberechtigte für sich entscheiden, wie er nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Aufgabe des Grabes verfahren möchte. Beräumt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte in Eigenregie, so entstehen ihm selbstverständlich durch die Stadt Köthen (Anhalt) keine weiteren Kosten.

Zu 7.7 - Gebühr für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales

Erläuterung:

Auf dem Friedhof wird einmal jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale durchgeführt. Nutzungsberechtigte nicht standsicherer Grabmale werden zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufgefordert. Hierbei ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Teil der aufgeforderten Nutzungsberechtigten nicht reagiert. Das heißt, das Grabmal ist nach wie vor nicht verkehrssicher. Um künftig den nicht unerheblichen Aufwand der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Standsicherheit von Grabmalen bei Einzelgräbern zu decken, wurde diese neue Gebühr eingeführt. Verursacher ist hier einzig und allein der Nutzungsberechtigte. Dieser ist zu 100 % für die Verkehrssicherheit des Grabmales verantwortlich.

Zu 7.8 - Einmaliges Befahren des Friedhofes

Erläuterung:

Durch Nutzungsberechtigte der Friedhöfe wird häufig angefragt, ob zur Anlieferung von bestimmten Materialien der Friedhof einmalig zum Zwecke der Grabpflege befahren werden kann. Aufgrund der Häufigkeit der Anfragen soll hier entsprechend reagiert werden.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 680,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 313,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.272,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,90 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.065,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,60 Euro

1.4 Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 486,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 556,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 692,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 850,00 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 34,00 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 796,00 Euro

| | |
|---|---------------|
| 1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | |
| Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber | |
| bei Beisetzung 2.Urne | 39,80 Euro |
| 1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage | |
| 1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre | 1.292,50 Euro |
| 1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 51,70 Euro |

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gruften

| | |
|--|-------------|
| 2.1 Gruft Erdbestattung | |
| 2.1.1 montags bis freitags | 435,90 Euro |
| 2.1.2 samstags | 490,80 Euro |
| 2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten | |
| 5.Lebensjahr | |
| 2.2.1 montags bis freitags | 363,30 Euro |
| 2.2.2 samstags | 409,70 Euro |
| 2.3 Gruft Urnenbeisetzung | |
| 2.3.1 montags bis freitags | 110,40 Euro |
| 2.3.2 samstags | 122,00 Euro |
| 2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits | |
| genutzten Grabstätte | |
| 2.4.1 montags bis freitags | 127,80 Euro |
| 2.4.2 samstags | 142,40 Euro |

3. Bestattungsdienst

| | |
|--|------------|
| 3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen | |
| 3.1.1 montags bis freitags | 37,50 Euro |
| 3.1.2 samstags | 42,20 Euro |
| 3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen | |
| bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien | |
| 3.2.1 montags bis freitags | 56,30 Euro |
| 3.2.2 samstags | 63,30 Euro |

4. Gebühren für Ausbettungen

| | |
|-----------------------------|---------------|
| 4.1 Ausbettung einer Leiche | 1.640,00 Euro |
| 4.2 Ausbettung einer Asche | 164,70 Euro |

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

| | | |
|---------|---|-------------|
| 5.1. | Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag | 29,70 Euro |
| 5.2. | Nutzung Abschiedsraum | |
| 5.2.1 | montags bis freitags | 59,40 Euro |
| 5.2.2 | samstags | 66,80 Euro |
| 5.3 | Nutzung Trauerhalle | |
| 5.3.1 | Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof | |
| 5.3.1.1 | montags bis freitags für 45 Minuten | 97,40 Euro |
| 5.3.1.2 | montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde | 48,70 Euro |
| 5.3.1.3 | samstags für 45 Minuten | 121,70 Euro |
| 5.3.1.4 | samstags je angefangene weitere ½ Stunde | 60,85 Euro |
| 5.3.2 | Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe | |
| 5.3.2.1 | montags bis freitags für 45 Minuten | 42,80 Euro |
| 5.3.2.2 | montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde | 21,40 Euro |
| 5.3.2.3 | samstags für 45 Minuten | 52,60 Euro |
| 5.3.2.4 | samstags je angefangene weitere ½ Stunde | 26,30 Euro |

6. Verwaltungsgebühren

| | | |
|-------|--|------------|
| 6.1 | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 6.1.1 | Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend | 32,60 Euro |
| 6.1.2 | Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend | 97,90 Euro |
| 6.1.3 | Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen | 32,60 Euro |
| 6.1.4 | Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen | 32,60 Euro |
| 6.2 | Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 32,60 Euro |
| 6.3 | Umschreibung von Nutzungsrechten | 21,70 Euro |

7. Sonstige Gebühren

| | | |
|-----|---|-------------|
| 7.1 | Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe | 9,10 Euro |
| 7.2 | Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr | 16,40 Euro |
| 7.3 | Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts | 261,20 Euro |

| | | |
|-------|---|-------------|
| 7.4 | Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr | 108,80 Euro |
| 7.5 | Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr | 261,20 Euro |
| 7.6 | Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab | |
| 7.6.1 | Reihen- oder Wahlgrab | 262,00 Euro |
| 7.6.2 | Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab | 120,90 Euro |
| 7.7 | Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal | 261,20 Euro |
| 7.8 | Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof | 10,80 Euro |
| 7.9 | Gebühr für Versenden einer Asche | 32,60 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

(Siegel)

2.10

Neufassung der Parkgebührenordnung
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016126/3

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Dezernat: Dezernat 3 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf | Sitzung am: 21.09.2016 TOP: 2.10 |
| Amt: Amt 32 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2016126/3 |
| | Az.: | erstellt am: 08.09.2016 |

Betreff

Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 19.09.2016: Ortschaftsrat Dohndorf | 19.09.2016 | abgelehnt |
| 2 | 20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien | 20.09.2016 | laut BV |
| 3 | 21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf | 21.09.2016 | laut BV |
| 4 | 26.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 26.09.2016 | abgelehnt |
| 5 | 28.09.2016: Ortschaftsrat Wülknitz | 28.09.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 6 | 29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf | 29.09.2016 | laut BV |
| 7 | 18.10.2016: Hauptausschuss | 18.10.2016 | entspr. prot. Änd. |
| 8 | 27.10.2016: Stadtrat | 27.10.2016 | entspr. prot. Änd. |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Anregung des Stadtrates ist u. a. die Erhöhung bzw. Anpassung der Parkgebühren an den bisher noch nicht mit der Höchstgebühr ausgestatteten Parkscheinautomaten des inneren Stadtkerns vorgesehen.

Vom Land ist vorgegeben, dass die Höchstgrenze für Parkgebühren bei 0,50 € je angefangener halber Stunde Parkzeit liegt. Dieser Höchstsatz wird bisher nur auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, Große Badergasse, Bärteichpromenade, Durchbruch, Wallstraße sowie Magdeburger Straße erreicht. Aber auch hier noch nicht in vollem Umfang, da die Gebühren bisher an allen Automaten für jede halbe Stunde taktgenau berechnet werden. Es gibt eine Mindestgebühr von 0,50 € (oder 0,30 € an den noch nicht umgestellten Automaten) für die erste halbe Stunde. Danach kann z. B. auch für 0,60 € ein Parkschein erworben werden und die Parkminuten werden genau ausgerechnet. Der zulässige Höchstsatz wird somit nicht voll ausgereizt. Deshalb wird die Änderung der Tarife an allen 22 Parkscheinautomaten so angepasst, dass die Parkzeit nur im Halbstundenraster in Anspruch genommen werden kann, also jeweils mindestens 30 Minuten für 0,50 €, auch wenn die halbe Stunde nicht vollendet wird. Das heißt, für 0,40 € bekommt man gar keinen Parkschein und für 1,20 € auch nicht. Man bezahlt stets durch 0,50 € teilbare Beträge. Es stellt also einen erheblichen Unterschied dar, ob die Gebühr pro halbe Stunde oder pro angefangener halber Stunde entsteht. Somit kann die Einnahme pro Automat ebenfalls erhöht werden.

Die ebenfalls zentrumsnahen Straßen des äußeren Stadtkerns (Neustädter Platz, Neustädter Straße, Lindenstraße, sowie Brauhausplatz) liegen derzeit noch bei einer Parkgebühr von 0,30 € je halber Stunde. Auch an diesen 10 Standorten werden die Parkgebühren auf 0,50 € je angefangener halber Stunde angehoben. Ebenso wird dort das Tagesticket von 3,00 € auf 5,00 € entsprechend angehoben.

Zusätzlich wird die Gebührenpflicht auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen auf samstags, 09.00 Uhr-13.00 Uhr erweitert.

Aufgrund der Änderungen müssen alle 22 Parkscheinautomaten an die neuen Tarife und Benutzungszeiten durch die Fachfirma Parkeon angepasst werden. Für die „Umrüstung“ der Parkscheinautomaten fallen Kosten i. H. v. ca. 6.600,00 € (pro PSA ca. 300,00 €) an. Diese werden vom Produkt 12.2.104.00 getragen. Der Betrag hierfür ist vorhanden.

Damit verbunden ist jedoch auch die Änderung der erforderlichen Zusatzbeschilderung an den einzelnen Standorten „Parken mit Parkschein, Mo-Fr 09:00 Uhr-18:00 Uhr auf den Zusatz Sa 09:00 Uhr-13:00 Uhr. Hier fallen Kosten i.H.v. ca. 968,00 € (Kosten pro Schild 22 € x 44 Stück) an.

Diesen Gesamtkosten in Höhe von 7.568,00 € steht jedoch positiv folgender Konsolidierungsgewinn gegenüber.

Die Einnahmen der 10 Automaten, die bisher noch mit einem Tarif von 0,30 €/halbe Stunde ausgestattet sind, betragen insgesamt im Jahr ca. 87.000,00 €. Die Anhebung der Parkgebühr um 0,40 €/Stunde entspricht einer Erhöhung von ca. 66 %. Danach würde eine Mehreinnahme von ca. 57.420,00 €/Jahr an diesen 10 Automaten zu erwarten sein.

Die Einnahmen für die vier zusätzlichen Samstagsstunden (09.00 Uhr-13.00 Uhr) können wie folgt beziffert werden: Durchschnittlich sind ca. 50,00 €/Tag/PSA zu verzeichnen. Dies entspricht einer Durchschnittseinnahme von 5,50 €/Stunde/PSA, gerechnet auf neun Stunden gebührenpflichtige Parkzeit 09.00 Uhr-18.00 Uhr. Die vier Zusatzstunden erwirtschaften daher ca. 22,00 €/Samstag/PSA. Als Einnahme lässt sich somit ein Betrag

von ca. 1.936,00 €/22 PSAen/Monat ermitteln ($22,00 \text{ €/PSA} \times 22 \text{ PSAen} = 484,00 \text{ €/Samstag}$ x 52 Samstage/Jahr entspricht einem jährlichen Zuwachs von 25.168,00 €

Das Tagesticket wird an allen Parkscheinautomaten, außer auf dem Marktplatz und in der Marktstraße, von 5,00 € auf 7,00 € angehoben.

Voraussetzungen für die Berechnung sind allerdings, dass die Parkscheinautomaten dann samstags auch in Anspruch genommen werden und /oder die Auslastung und Nutzung denen der anderen Werktage annähernd gleicht. Dabei sind mit Sicherheit Schwankungen innerhalb der einzelnen Standorte zu erwarten. Der Einnahmeeffekt der zusätzlichen Ausschöpfung des Höchstsatzes von 0,50 €/je angefangener halber Stunde, statt bisher je halbe Stunde mit Zeittaktung lässt sich zahlenmäßig nicht genau berechnen.

Die jährlich zu erwartende Einnahme beläuft sich insgesamt somit auf 82.588,00 €.

Damit würden sich die Kosten von 7.568,00 € in ca. 1 ½ Monaten amortisiert haben.

Alle erforderlichen Änderungen wurden in die im Anhang befindliche neue Parkgebührenordnung eingearbeitet. Die Beratungsfolge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage. Die neue Parkgebührenordnung wird dem Hauptausschuss am 18.10.2016 und dem Stadtrat am 27.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Amtsblatt erscheint die Veröffentlichung am 25.11.2016. Nach Beschlussfassung wird die Umrüstung der Parkscheinautomaten vorbereitet. Die Erhöhung der Parkgebühren würde dann ab 01.01.2017 zum Tragen kommen können.



Anlage 1 Parkgebührenordnung.pdf